

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 137

**Haftungsbegründung und Schuldbefreiung
bei §§ 415, 416 BGB**

**Von
Jutta Redick**



Duncker & Humblot · Berlin

JUTTA REDICK

Haftungsbegründung und Schuldbefreiung

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 137

Haftungsbegründung und Schuldbefreiung bei §§ 415, 416 BGB

**Von
Jutta Redick**



Duncker & Humblot · Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Redick, Jutta:

Haftungsbegründung und Schuldbefreiung bei §§ 415, 416 BGB /
von Jutta Redick. – Berlin: Duncker und Humblot, 1991
(Schriften zum Bürgerlichen Recht; Bd. 137)

Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 1989

ISBN 3-428-07104-2

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1991 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin 65

Printed in Germany

ISSN 0720-7387

ISBN 3-428-07104-2

Meinen Eltern

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	11
-------------------------	----

1. Teil

Die Problematik der herrschenden Schuldübernahmetheorie

A. Grundaussage der Verfügungstheorie	13
B. Die in der Praxis relevanten Fälle rechtsgeschäftlicher Schuldübernahme	15
I. Vorbemerkung	15
II. Fallgruppen	15
1. Vermögensübernahme	15
2. Übernahme eines Geschäftsbetriebes	16
3. Kauf hypothekenbelasteter Grundstücke	17
III. Folgerungen für eine Auslegung des § 415 BGB	18
1. Der Sacherwerb als Schuldübernahmemotiv	18
2. Übernehmerhaftung und Altschuldnerentlassung als voneinander getrennte Vorgänge	19
C. Die Unzulänglichkeiten im theoretischen Ansatz der Verfügungskonstruktion	19
I. Das Einwendungsproblem	19
1. § 417 II BGB - Kausalvereinbarung und "dingliche Verfügung"	19
2. Herkömmliche Lösungswege zur Gleichstellung der §§ 414 und 415 BGB	21
3. Kritik	22
II. Der Parteiwille	23
III. Das Problem der "Einrede des nichterfüllten Vertrages"	25
IV. Die dogmatische Konstruktion	25
D. Untersuchungsziel	27

2. Teil

Die Schuldübernahme beim Grundstückserwerb

A. Die Entwicklung in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft vor Inkrafttreten des BGB	29
--	----

I. Vorbemerkung	29
II. Das preußische Recht	29
1. Rechtslage und praktische Entwicklung vor der Deklaration vom 21. 3. 1835	29
2. Die Deklaration vom 21. 3. 1835	31
3. § 41 pr. EEG vom 5. 5. 1872	33
a) Inhalt und gesetzgeberische Motivation	33
b) Auslegung der Norm	35
aa) Dogmatische Einordnung des Gläubigerrechts	35
bb) Die Haftung des Übernehmers "als Grundstückserwerber"	36
cc) Unwiderruflichkeit des Gläubigerrechts	37
dd) Das Einwendungsproblem	37
ee) Das Problem der Altschuldnerbefreiung	38
III. Das bayrische Recht	40
1. § 56 HypG von 1822	40
a) Gesetzesmotivation (Auslegung v. Gönners)	40
b) Praktische Schwierigkeiten und Auslegungsprobleme	41
aa) Die Anrechnungsabrede als bloße Einverständniserklärung mit dem Stehenbleiben der dinglichen Belastung	42
bb) Kein unmittelbares Klagerecht des Gläubigers, sondern bloßes "Recht auf Beitritt"	42
cc) Die Anrechnungsabrede als bloße "Zahlungsübernahme"	43
2. Art. 1 Ziff. 2 bayr. Gesetz vom 29. 5. 1886	44
a) Funktion der Regelung als Ergänzung zu § 56 HypG	44
b) Neuerungen	45
aa) Erleichterte Altschuldnerbefreiung	45
bb) Widerruflichkeit des Gläubigerrechts	46
3. Quintessenz der novellierten Fassung des § 56 HypG	47
a) Voraussetzungen der Übernehmerhaftung	47
b) Altschuldnerbefreiende Modifikationen	47
4. Fehlinterpretationen der gesetzlichen Regelung	48
IV. Sonstige partikularrechtliche Regelungen	50
V. Die gemeinrechtlichen Schuldübernahmethorien	52
1. Die Begründung des heutigen "Schuldübernahmebegriffs" durch Delbrück	52
a) Verdienste der Delbrückschen Abhandlung	52
b) Die "Zessionsanalogie"	54
2. Die Verfügungstheorie	55
a) Entwicklung aus der Delbrückschen Terminologie	55
b) Praktische Mängel der Theorie	56
aa) Vernachlässigung der Vermögensübernahmekomponente bei der Erwerberhaftung	56
bb) Ungewollt haftungskonstitutive Gläubigerbeteiligung	57
c) Fazit	59
3. Das Scheitern einer Konstruktion anhand des Vertrages zugunsten Dritter	59
a) Streit um die Notwendigkeit einer Gläubigerbeteiligung	60
b) Unklarheiten hinsichtlich der Anerkennung eines Schuldbeitritts im heutigen Sinne	60
c) Das Argument des "Rechtsaustauschs"	60
d) Die Widerruflichkeitsproblematik	62
4. Die Kollektivofferten- sowie Vertragstheorie	62
a) Schuldsukzession nur durch Gläubigervertrag	62

b) Stellungnahme zu den in der Praxis relevanten Schuldübernahmefällen	63
c) Kritik	64
5. Fazit	65
B. Die Entstehung der §§ 415 - 417 BGB: Gesetzeswortlaut und Gesetzgeberwille	65
I. Vorbemerkungen zur Auslegung	65
II. Der Vorentwurf v. Kübels zum Obligationenrecht, Nr. 26 §§ 1 - 5	66
III. Die Entwicklung der §§ 315, 316 E I BGB (entsprechend den heutigen §§ 415, 417 BGB)	69
1. Dogmatische Konstruktion	69
2. Eigentliche Regelungsmotivation	70
a) Funktion der Genehmigung	70
b) Funktion der Mitteilung	71
3. Fazit	72
IV. Die Entwicklung des § 318 E I BGB (entsprechend dem heutigen § 329 BGB)	73
1. § 318 I E I BGB: Auslegungsregel zugunsten der Erfüllungsübernahme ..	73
2. § 318 II E I BGB: Sondernorm für Kaufanrechnungsabreden	74
a) Auslegung als Schuldübernahme	74
b) Ablehnung einer Sonderbestimmung für den Grundstücksverkehr ...	75
3. Fazit	76
V. Kritik an der Schuldübernahmeregelung des ersten Entwurfs	77
1. Vorbemerkung	77
2. Mängel der dogmatischen Konstruktion	78
3. Verbesserungsvorschläge zu § 315 E I BGB	78
4. Forderung nach einer Sondernorm für den Grundstücksverkehr	79
VI. Das weitere Gesetzgebungsverfahren	80
1. Entwicklung und Bedeutung des § 415 BGB in seiner heutigen Fassung .	80
a) Die "objektive Bindung" des Übernehmers	80
b) Das Mitteilungserfordernis	81
c) Das Fristsetzungsrecht beider Parteien	82
d) Fazit	83
2. § 417 BGB	83
3. Die Sondernorm des § 416 BGB für Fälle der Hypothekenübernahme beim Grundstückserwerb	84
a) Das Erfordernis des Grundstücksübergangs vor erfolgter Mitteilung .	85
b) Die ausschließliche Mitteilungsbefugnis des Altschuldners	86
c) Die Anlehnung an partikularrechtliche Vorschriften zur Hypothekenübernahme	87
4. Fazit	88
C. Eigene Konstruktion der Schuldübernahme beim Kauf hypothekenbelasteter Grundstücke	88
I. Die Haftung des Übernehmers	88
II. Die Entlassung des Altschuldners	89
III. Das gemeinsame Aufhebungsrecht der Parteien	90

IV. Die Einwendungsproblematik	90
--------------------------------------	----

3. Teil

Die Schuldübernahme beim Geschäftserwerb

A. Vorbemerkung	92
B. Der Geschäftserwerb als Haftungsvoraussetzung	93
I. Die Ausführungen des Gesetzgebers	93
II. Die gesetzgeberische Motivation vor dem Hintergrund der Gesamtproblematik einer "Schuldenhaftung des Geschäftserwerbers"	94
C. Die Anrechnungsabrede als unmittelbar haftungsbegründender Schuldbeitritt	96
I. Die Ausführungen des Gesetzgebers	96
II. Die Anrechnungsabreden im Rahmen der Gesamtproblematik einer "Schuldenhaftung des Geschäftserwerbers"	97
1. Vertragliche Übernahmevereinbarungen als zum Geschäftserwerb hinzutretendes Haftungsmerkmal	97
2. Öffentliche Bekanntmachung und Firmenfortführung	99
3. Einflüsse der gemeinrechtlichen Dogmatik	101
III. Ergebnis	102
D. Konsequenzen der Untersuchung	103

4. Teil

Zusammenfassung und Ergebnisse

A. Der Schuldbeitritt als Ausgangspunkt einer privaten Schuldübernahmekonstruktion	105
B. Die Funktion der §§ 415, 416 BGB	109
I. Privative Wirkung vertraglicher Übernahmabreden	109
II. Das Verhältnis zwischen "privativer" und "kumulativer" Schuldübernahme beim Sacherwerb	112
C. Die Funktion des § 417 II BGB	114
Schlußwort	116
Anhang	117
Literaturverzeichnis	121

Einleitung

Bei der rechtsgeschäftlichen Schuldübernahme nach den §§ 415, 416 BGB¹ handelt es sich um eine der Struktur nach eigenartige und einzigartige Gestaltung eines Vertrages unter Beteiligung dreier Personen: Die Vereinbarung zwischen zwei Kontrahenten bedarf der Genehmigung eines Dritten, der hierzu jedoch erst durch eine "Mitteilung" seitens der Vertragspartner berechtigt werden muß; die Kontrahenten sind auch nach erfolgter Benachrichtigung an ihre Vereinbarung dem Dritten gegenüber nicht gebunden, sondern können ihren Kontrakt bis zur Genehmigungserklärung jederzeit wieder rückgängig machen. Diese weder mit der Struktur eines zweiseitigen noch mit der eines dreiseitigen Vertrages identische Konstellation wirft die Frage auf, wem im Hinblick auf eine vollendete Schuldübernahme der "Hauptpart" zukommt, den vertragschließenden Parteien oder dem genehmigenden Gläubiger.

Zu dieser Frage nach der rechtlichen Konstruktion der Schuldübernahme durch Schuldnervertrag besteht eine Kontroverse, die die wissenschaftliche Diskussion des relativ jungen deutschrechtlichen Instituts der "Schuldnachfolge" von den Anfängen her begleitet, die gesetzliche Regelung in §§ 415, 416 überdauert und bis heute keine eindeutige Erledigung gefunden hat². Eine argumentative Auseinandersetzung mit dem Theorienstreit wird in der modernen Literatur inzwischen vielfach für überflüssig und "anachronistisch" gehalten³; die Lösung der bei der Schuldübernahme nach §§ 415, 416 auftretenden praktischen Probleme sowie Interessenkonflikte sei auch ohne Rückgriff auf die Konstruktionsfrage möglich⁴.

Im Rahmen der vorliegenden Bearbeitung stellt sich daher die Frage, ob eine erneute Beschäftigung mit dem alten Theorienstreit überhaupt noch lohnenswert erscheint. Hierzu wäre jedoch zunächst zu sagen, daß diese Arbeit die Konstruktionsfrage in ihrer herkömmlichen Gestaltung gar nicht noch einmal aufgreifen will. Das Verständnis für die Grundstruktur des § 415 sowie eine interessengerechte Auslegung der Norm ist

¹§§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des BGB

²vgl. *Fikentscher*, S. 376; *MK - Möschel*, § 415 Rn. 1, 2; *Larenz*, SchR AT, S. 603 f.

³*Flume*, S. 547

⁴*Nörr / Scheyhing*, S. 308; *MK - Möschel*, § 415 Rn. 2 a.E.; *Soergel - Zeiss*, 11. Aufl., §§ 414, 415 Rn. 2

nur möglich, wenn man die Entwicklungsgeschichte der praktisch relevanten Anwendungsfälle des § 415 verfolgt und nachvollzieht, wie Partikulargesetzgebung, Rechtsprechung sowie die Verfasser des BGB die betreffenden Sachverhalte beurteilten. In diesem Zusammenhang wird es erste Aufgabe der vorliegenden Bearbeitung sein aufzuzeigen, daß die damalige wissenschaftliche Diskussion einer passenden "Konstruktion" der Schuldübernahme durch Schuldnervertrag an den Erfordernissen der Praxis völlig vorbeigegangen ist. Die Wortfassung des § 415 und das heute ganz herrschende Verständnis der §§ 414 ff. beruhen nach wie vor auf dieser grundsätzlich falsch gestellten Konstruktionsfrage. Hieraus rechtfertigt sich eine erneute Beschäftigung mit dem Theorienstreit, um für § 415 eine *de lege lata* mögliche, praktisch interessengerechte und von der herkömmlichen Theoriebildung unabhängige Gesetzesauslegung vorschlagen zu können.

Teil 1

Die Problematik der herrschenden Schuldübernahmetheorie

A. Grundaussage der Verfügungstheorie

Entsprechend dem dogmatischen Grundmodell, das die moderne Literatur inzwischen einhellig¹ zur Beurteilung der §§ 414 ff. heranzieht, hat die Schuldübernahme für den Gläubiger verfügenden Charakter insofern, als seine Forderung ihre "Richtung" in bezug auf die Person des Verpflichteten wechsele, es sich also um die Inhaltsänderung eines Rechts handele². Der rechtsgeschäftliche Vorgang kann nach dieser, schon seit Anerkennung des Rechtsinstituts "Schuldübernahme" herrschenden "Verfügungstheorie"³ in zwei verschiedenen Formen erfolgen: Während gemäß § 414 der Gläubiger selbst verfüge, stelle die Schuldnervereinbarung des § 415 eine unmittelbar auf Auswechslung des Schuldners ("Übertragung" der Schuld) gerichtete Nichtberechtigtenverfügung dar, die durch Genehmigung des Gläubigers nach § 185 II wirksam werde⁴,

¹Die noch bis 1967 von *Schmidt* in *Soergel - Schmidt*, 10. Aufl., § 415 Rn. 2 vertretene gegenteilige Ansicht wird inzwischen nicht mehr aufrechterhalten, vgl. *Soergel - Zeiss*, 11. Aufl., §§ 414, 415 Rn.2

²*Esser / Schmidt*, SchR AT, S. 614; *MK - Möschel*, Vor § 414 Rn. 4; *Larenz*, SchR AT, S. 604

³RGZ 134, 185 (187); *Larenz*, SchR AT, S. 603 f.; *MK - Möschel*, § 415 Rn. 1, 2; *Erman - Westermann*, § 415 Rn. 1; *Brox*, JZ 1960, 369 (370); *RGRK - Weber*, § 415 Rn. 4; *Staud. - Kaduk*, § 415 Rn. 97, 99 - 114; *Esser / Schmidt*, SchR AT, S. 614 f.; *Enn. / Lehmann*, S. 338 f.; *Oertmann*, § 415 Anm. 1; *Planck / Siber*, § 415 Anm. 1 a, S. 600 f.; *Crome*, S. 352; *Kipp*, in *Windscheid / Kipp*, § 338, S. 400; *v. Gierke*, SchR, S. 221 - 224; *Kuhlenbeck*, S. 344 Fn. 1; *Goldmann / Lilienthal*, S. 450 Fn. 8; *Oberneck*, Grundbuchrecht, § 143, 1, S. 292; ders., Gutachten, S. 404 - 406; vgl. auch *Wendt*, Diss., S. 51 f.; *Kassebeer*, Diss., S. 24 - 26; *Heckelmann*, Diss., S. 42 ff. Bereits im gemeinen Recht: *Gürgens*, JherJb 8 (1866), 221 (271 f.); *Brunns*, Holtz.Enc. 1870, 247 (335 f.); *Unger*, JherJb 10 (1871), 1 (89 f.); *Regelsberger* (eigentlicher Begründer des Verfügungsbegriffs im Rahmen der privaten Schuldübernahme), AcP 67 (1884), 1 (26 f.); ders., bayrHypR, S. 445; ders., JherJb 39 (1898), 463 (472 f.); *Beseler*, S. 474 f.; *Tränkner*, SächsArch. 7 (1897), 593 (594 f.)

⁴*Larenz*, SchR AT, S. 603 f.; *MK - Möschel*, § 415 Rn. 1; *Heckelmann*, Diss., S. 44 - 47; *Enn. / Lehmann*, S. 338 f.